

Nr.	Postaufträge nach	Meistbetrag	Bemerkungen
1	2	3	4
1	Belgien	1000 Francs.	Zins- und Dividendenscheine dürfen nur nach den unter 1, 2, 6, 10, 12, 13, 15 und 17 aufgeführten Ländern versandt werden. Postaufträge zum Protest nur zulässig nach den unter 1, 4 (mit Ausnahme von einigen an der französischen Küste gelegenen Inseln), 5, 6 und 15 genannten Ländern; die für derartige Postaufträge geltenden besonderen Bestimmungen sind bei den Postanstalten zu erfragen.
2	Chile	200 Pesos Gold	
3	Ägypten	1000 Francs.	
4	Frankreich (Alger., Monaco)	1000 Francs.	
5	Italien (Cerythrea) ¹⁾	1000 Francs.	
6	Luxemburg	800 Mark	
7	Niederland	500 fl. niederl.	
8	Niederl. Ostindien	500 fl. niederl.	
9	Norwegen	730 Kronen	
10	Oesterreich = Ungarn mit Liechtenstein	400 Guld. österr.	
11	Portugal	180 Milreis	
12	Rumänien	1000 Francs.	
13	Sau Salvador (Stadt)	200 Pesos Gold	
14	Schweden	730 Kronen	
15	Schweiz	1000 Francs.	
16	Tripolis	1000 Francs.	
17	Türkei a) Constantinopel b) Adrianopel, Beirut, Salonich, Smyrna	800 Mark 1000 Francs.	
18	Tunis	1000 Francs.	¹⁾ Nichtzulässig: nach Italien und Tripolis alle auf den Inhaber lautende Werthpapiere Zinsscheine, fremde Lotterieloose; nach der Schweiz fremde Lotterieloose.

mandé, zu versehen. Im Auslandsverkehr hat der Absender ferner auf der Außenseite des Umschlages seinen Namen und seine Adresse anzugeben.

Postauftragsbriefe müssen frankirt werden.

Die Taxe ist dieselbe wie für Einschreibbriefe von gleichem Gewicht.

Die eingezogenen Beträge werden nach der Abrechnung der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr bez. der aufgewendeten Stempelgebühr und der Einziehungsgebühr dem Auftraggeber von der Postanstalt, welche die Einziehung bewirkt hat, durch Postanweisung übermittelt.

XVI. Postnachnahmesendungen.

1. Nach Orten Deutschlands.

Postnachnahmen sind bis zu achthundert Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Druckfachen und Waarenproben, sowie bei Packeten zulässig.

Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk: „Nachnahme von Mark Pfg.“ (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung des Absenders — erforderlichen Falls also auch die Wohnung — in deutlicher Form enthalten. Bei Packeten müssen die Vermerke sowohl auf der Sendung selbst wie auf der Begleitadresse angegeben sein.

Für jedes Nachnahmepacket ist eine besondere Packetadresse auszufertigen.

Eine Nachnahmesendung muß spätestens 7 Tage nach dem Eingange der Postanstalt am Aufgaborte zurückgesandt werden, wenn die Einlösung innerhalb dieser Frist nicht erfolgt ist. Dieses gilt auch von Nachnahmesendungen mit dem Vermerke „postlagernd“.

Die Lagerfrist von 7 Tagen wird nicht in Anwendung gebracht, wenn die Nachnahmesendung

mit dem Vermerk „Sogleich zurück“ oder mit einem ähnlichen, das Verlangen alsbaldiger Rücksendung ausdrückenden Vermerke versehen ist und nicht gleich bei dem ersten Bestellversuche eingelöst wird, oder die Nachnahme bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst und eine Zahlungsfrist vom Adressaten nicht beansprucht wird. Doch steht dem Empfänger frei, die Nachnahmesendung noch bis zur Schlußzeit der betreffenden Post bei der Postanstalt einzulösen. Der Absender einer Nachnahmesendung kann durch Vermittelung der Aufgabe-Postanstalt die Nachnahme nachträglich streichen oder abändern lassen.

Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung nach Abzug der Geldübermittlungsgebühr zugesandt, nicht eingelöste Nachnahmesendungen gegen Rückgabe des Einlieferungsscheins wieder ausgehändigt.

Für Nachnahmesendungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme.

Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherunggebühr oder Einschreibgebühr hinzu.

2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pfg.
3. Die Gebühren für Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar:

bis 5 Mark	10 Pfg.
über 5 „ 100 „	20 „
„ 100 „ 200 „	30 „
„ 200 „ 400 „	40 „
„ 400 „ 600 „	50 „
„ 600 „ 800 „	60 „

Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.